

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

61.5 Straßenbauabteilung

**ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____**

07.06.2005

Mitteilungfür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Planungs- und Verkehrsausschuss am 21.06.05
--------------------------	--

Tagesordnungspunkt	Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 25.04.2005: Ortsumgehung Wachtberg-Gimmersdorf
---------------------------	---

Mitteilungstext:

Mit ihrer Anfrage vom 25.04.2005 bittet die CDU – Kreistagsfraktion um Informationen zum Stand der Vorbereitungen für den Neubau der Ortsumgehung Gimmersdorf im Zuge der Kreisstraße Nr. 14. Dazu wird folgendes mitgeteilt:

Nachdem die Planfeststellungsunterlagen Ende 2003 bei der Bezirksregierung eingereicht wurden und Anfang 2004 öffentlich ausgelegt haben, fand am 14.09.2004 ein Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern statt.

Seitens des Amtes für Agrarordnung und der Landwirtschaftskammer Rheinland wurde die Bewertung der Wirkzonen in dem landschaftspflegerischen Begleitplan in Frage gestellt. Aus Sicht der Vertreter der Landwirtschaft wurde aufgrund des Bewertungsansatzes eine Überkompensation erzeugt, die einen zusätzlichen Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht hätte.

Nach intensiven Beratungen und einem Erörterungstermin mit den Einwendern, der Unteren Landschaftsbehörde und den Fachplanern wurde ein Kompromiss gefunden, der eine eingeschränkte Reduzierung der Ausgleichflächen mit sich bringt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens, durch das Staatliche Umweltamt Köln, auf bisher nicht bekannte Vorflutprobleme des Berkumer Baches hingewiesen. Es wurde eine Drosselung des durch die Umgehung einzuleitenden Oberflächenwassers gefordert. Um den Vorflutproblemen Rechnung zu tragen wurden verschiedene Varianten in Erörterungsterminen diskutiert. Da seitens der Gemeindeverwaltung der Anschluss an ein durch die Gemeinde Wachtberg zu bauendes Regenrückhaltebecken oder Flächen für ein kreiseigenes RRB in Aussicht gestellt wurden, sind diese Lösungen näher untersucht und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern durchgeführt worden.

Nach einer technischen Überprüfung musste die erstgenannte Lösung verworfen werden. Ebenso bestand keine Bereitschaft betroffener Eigentümer Flächen für ein Rückhaltebecken zu veräußern. Aus vorgenannten Gründen wurde eine Drosselung über ein Mulden – Rigolensystem erarbeitet, das eine entsprechende Rückhaltung ermöglicht.

Des Weiteren wurden durch private Einwender verschiedene Anregungen und Bedenken vorgetragen, die zum Teil durch die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren beseitigt werden konnten oder von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig angesehen worden sind.

Dies gilt jedoch nicht für einen Anlieger, der als Grundstückseigentümer von der Maßnahme betroffen und nach eigenen Angaben durch alle Gerichtsinstanzen klagebereit ist. Aus vorgenanntem Grund wurde – um längere Verzögerungen im Verfahren zu verhindern – eine Kompromisslösung gesucht. Voraussetzung war jedoch, dass durch den Kompromiss keine neuen Betroffenen entstehen.

Nach zeitintensiven Abstimmungen mit diesem Anlieger und der Bezirksregierung wurde ein solcher Kompromiss Ende Mai gefunden und ausgearbeitet. Demnach wird die Trasse in ihrem östlichen Abschnitt innerhalb der Planfeststellungsgrenzen so verschoben, dass aus Überschussmassen ein 1,25 m hoher Sichtschutzwall im Zuge der Baumaßnahme hergestellt werden kann. Daraus entstehen keine Mehrkosten.

Nachdem eine Abwägung aller Anregungen und Bedenken stattgefunden hat und soweit möglich Kompromisse erarbeitet wurden, werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen incl. der landschaftspflegerischen Begleitplanung überarbeitet und bis voraussichtlich Ende Juli bei der Bezirksregierung eingereicht. Diese wird ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren mit den von den Änderungen Betroffenen durchführen und anschließend den Planfeststellungsbeschluss erteilen.

Bezüglich der Finanzierung ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme für 2005 im Bauprogramm des Kreises enthalten und ab 2008 in dem Förderungsprogramm gem. GVFG eingeplant ist. Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid ist jedoch, dass uneingeschränktes Baurecht besteht, d.h. dass der Grunderwerb – der sich erfahrungsgemäß als schwierig erweist – abgeschlossen ist.

Bei den Zuwendungen handelt es sich ausschließlich um Bundesmittel, die 75 % der anzurechnenden Bau- und Grunderwerbskosten betragen. Das Land ist nur für die formale Abwicklung zuständig, und leistet, im Gegensatz zu früheren Regelungen, keinen finanziellen Beitrag. Sollten alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein, ist ein Baubeginn auch vor dem Einplanungstermin 2008 möglich.

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 21.06.2005

Im Auftrag